

LMTGROUP



Richtlinien für Fremdfirmen

www.lmt-group.com

Unternehmen der LMT Group



FETTE
COMPACTING



Fremde Firmen, die auf dem Gelände der LMT Group (namentlich der LMT Leading Metalworking Technologies GmbH & Co. KG, LMT Tools GmbH & Co. KG, LMT Tools Global Operations GmbH & Co. KG, LMT Tools DACH GmbH, LMT Immobilien GmbH & Co. KG, LMT Fette Werkzeugtechnik GmbH & Co. KG und Fette Compacting GmbH) in Schwarzenbek arbeiten, haben folgende Punkte in Ergänzung zu den Einkaufsbedingungen der LMT Group, den gesonderten Vereinbarungen im Vertrag und im dazugehörigen Leistungsverzeichnis zu beachten, einzuhalten und ihre Firmenangehörigen entsprechend zu unterweisen. Sofern einzelvertraglich keine anderslautende Vereinbarung getroffen worden ist, ist der nachfolgend beschriebene Umfang der Maßnahmen mit dem Auftrag abgegolten und von der Fremdfirma zu erbringen.

1 Allgemeine Richtlinien

1.1 Arbeitssicherheit

Die Arbeiten dürfen nur nach Vorliegen der bei der aufsichtführenden Stelle (Koordinator) erhältlichen Kurzunterweisung für Fremdfirmen aufgenommen werden. Die Kurzunterweisung ist vor Beginn der Arbeiten von einem führenden Mitarbeiter der Fremdfirma zu unterschreiben und dem Koordinator auszuhändigen. Die Fremdfirmen sind verpflichtet, die von ihrer Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften sowie behördliche Auflagen, Richtlinien usw. zur Arbeitssicherheit strikt einzuhalten und Ihre Mitarbeiter entsprechend auszurüsten. Gehört die Fremdfirma keiner deutschen Berufsgenossenschaft an, so gelten auf dem Werksgelände die Vorschriften der BG Holz und Metall.

Die Fremdfirmen sind verpflichtet, die für die Arbeiten erforderliche PSA (persönliche Schutzausrüstung) zu tragen. Grundsätzlich sind in den Werkshallen Sicherheitsschuhe zu tragen. Genaueres wird in der Kurzunterweisung beschrieben. Die Fremdfirmen dürfen nur geprüfte und technisch einwandfreie Geräte, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel (jährliche Prüfung gem. Betriebssicherheitsverordnung) verwenden. Dies ist in der Kurzunterweisung zu bestätigen.

1.1.1 Unfälle

Alle Unfälle von Mitarbeitern von Fremdfirmen sind dem Koordinator unverzüglich mitzuteilen und im Verbandsbuch einzutragen. Die Erstellung der Unfallanzeige und ggf. Meldung an die BG erfolgt durch die Fremdfirma.

1.1.2 Unterweisung von Fremdfirmen

Grundsätzlich hat der Inhaber der Fremdfirma sicherzustellen, dass er seine Mitarbeiter mindestens einmal jährlich sicherheitstechnisch unterweist. Dies ist in der Kurzunterweisung zu bestätigen. Zusätzlich erfolgt vor Aufnahme der Arbeiten für die Fachkräfte der Fremdfirma eine auftragsbezogene Kurzunterweisung durch den Koordinator oder einen von ihm beauftragten Vertreter bezüglich der Belange und Gegebenheiten vor Ort der LMT Group. Daran können auf Wunsch der Fremdfirma auch die anderen Mitarbeiter der Fremdfirma teilnehmen. Ansonsten unterrichten die Fachkräfte der Fremdfirma ihre eigenen und fremden Mitarbeiter. Die Mitarbeiter der Fremdfirma sind verpflichtet, nach Ihren Möglichkeiten sowie gemäß der

Unterweisung und dieser Richtlinien für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von den Handlungen oder Unterlassungen der Mitarbeiter der Fremdfirma betroffen sind.

1.1.3 Anweisungen und Beschilderungen

Die Mitarbeiter der Fremdfirma haben alle ausgehängten Anweisungen (Ge- und Verbote, Betriebsanweisungen etc.) sowie die Sicherheitskennzeichnung (Gebots-, Verbots-, Warn-, Fluchtwege- und Rettungsschilder) zu beachten.

1.1.4 Rettungs- und Noteinrichtungen

Rettungs- und Noteinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Brandschutztüren etc.) dürfen von den Mitarbeitern der Fremdfirma nicht verstellt oder blockiert werden.

1.1.5 Werkeigene Flurförderzeuge und Krane

Werkeigene Flurförderzeuge und Krane dürfen nur mit dem erforderlichen Ausbildungsnachweis und der schriftlichen Genehmigung des zuständigen Koordinators der LMT Group in Betrieb gesetzt werden.

1.1.6 Mitwirkungspflicht

Jede von der Fremdfirma festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter der Fremdfirma oder der Mitarbeiter der LMT Group sowie jeden festgestellten Defekt an Betriebsmitteln, Schutzvorrichtungen oder Schutzsystemen sind unverzüglich dem Koordinator der LMT Group oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit der LMT Group, Herrn Helmut Babista (intern: 393, extern 0 41 51-1 23 93) zu melden.

Sollten Mitarbeiter der Fremdfirma im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren feststellen, dass Arbeitsstoffe nicht einwandfrei verpackt, gekennzeichnet oder beschaffen sind oder ein Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe Mängel aufweisen, sind diese von der Fremdfirma, sofern es zum Arbeitsinhalt gehört und sie die notwendige Befähigung hat, unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls ist der Mangel dem zuständigen Koordinator der LMT Group oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit der LMT Group zu melden.

1.2 Werksicherheit

1.2.1 Werkschutz

Der Schutz des Eigentums der LMT Group und ihrer Mitarbeiter sowie der Aufrechterhaltung von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit im Werk obliegen dem Werkschutz. Den Anordnungen des Werkschutzes ist Folge zu leisten. Telefonnummer des Werkschutzes ist 263 (interne Durchwahl) bzw. 0 41 51-1 22 63. Weitere relevante Telefonnummern sind der Notrufliste zu entnehmen.

1.2.2 Zutritt zum Werk

Zum Betreten und Verlassen des Werkes ist die Ein- und Ausfahrt durch das Tor 2 zu nutzen. Der Zutritt ist nur mit einem Besucherausweis und einem, auf Verlangen vorzuzeigenden,

Lichtbildausweis gestattet. Die Fremdfirma hat sich vor Beginn der Arbeiten beim Koordinator zu melden und ihre Anwesenheit auf der Plantafel einzutragen.

1.2.3 Kontrollen

Beim Betreten oder Verlassen des Werkes können, falls es der Empfang, Pförtner oder der Werksschutz für erforderlich hält, Personen- oder Fahrzeugkontrollen durchgeführt werden. Gegenstände, einschließlich Metall- oder Schrottreste, die sich im Eigentum oder Besitz der LMT Group befinden, dürfen nicht mitgenommen werden. Etwaige mitgeführte Schrotte sind bei der Einfahrt auf das Werksgelände anzuzeigen. Bei Zuwiderhandlung kann dem Betreffenden Werksverbot erteilt werden. Die Erstattung einer polizeilichen Anzeige beim Entdecken von mitgeführten, nicht deklarierten Gegenständen, behält sich die LMT Group vor.

1.2.4 Befahren des Werksgeländes

Das Befahren des Werksgeländes erfolgt nur mit Genehmigung des Koordinators. Die Kraftfahrzeuge der Fremdfirmen müssen stets in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Schilder und Hinweise (zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h) sind zu beachten. Auf dem Werksgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit kann zu einem Werksverbot führen.

1.2.5 Rauchen auf dem Gelände

Es wird auf ein grundsätzliches Rauchverbot in allen Gebäuden und auf dem Werksgelände der LMT Group hingewiesen. Ausgenommen sind ausgewiesene Raucherbereiche.

1.2.6 Alkohol und Drogen

Es ist strikt verboten, alkoholische Getränke und illegale Drogen auf das Werksgelände zu bringen, dort zu trinken, zu konsumieren oder anzubieten. Angetrunkene oder unter Drogen Einfluss stehende Personen dürfen das Werk nicht betreten und werden vom Werksgelände verwiesen. Der Werksschutz ist verpflichtet und berechtigt, Kontrollen durchzuführen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

1.2.7 Fotos

Das Anfertigen von Fotos oder anderen Bildaufzeichnungen von Maschinen, Anlagen oder sonstigen Motiven ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der LMT Group nicht gestattet.

1.2.8 Materialanlieferungen

Bauführer, Richtmeister, Poliere, Kolonnenführer oder sonstige Verantwortliche der Fremdfirma, die Material- und Werkzeuganlieferungen erwarten, haben beim Pförtner Nachricht zu hinterlassen, an welcher Stelle die Anlieferung abgeladen werden soll und wo sie sich persönlich aufhalten. Andersfalls sind Annahme und Weiterleitung nicht möglich. Speditionsanlieferungen und Paketsendungen werden von den logistischen Anfahrpunkten der Gesellschaften am Standort entgegengenommen. Dem Wareneingang sind für die Weiterleitung wenigstens zwei Ansprechpartner der Fremdfirma mit Mobilfunknummer zu benennen. Der Wareneingang nimmt das gelieferte Material entgegen, quittiert die Annahme, übernimmt je-

doch keine Gewähr. Auf den Lieferdokumenten ist die eindeutige Adressierung der Fremdfirma vorzunehmen (Fremdfirma, Ansprechpartner, Anlieferstelle und Mobilfunknummer). Die Fremdfirma ist selbst dafür verantwortlich die Ware aus dem Wareneingang abzuholen. Diese Abholung muss unverzüglich erfolgen. Der Wareneingang behält sich die Möglichkeit vor, zwei Wochen nach Anlieferung die Ware an den Absender zurückzuschicken.

1.2.9 Metallschrotthandling

Grundsätzlich ist der auf dem Werksgelände der LMT Group durch Fremdfirmen anfallende Metallschrott Eigentum der LMT Group. Hierzu gehört der bei der Verarbeitung anfallende „Verschnitt“ des von der Fremdfirma bereitgestellten Materials, sofern er von der LMT Group vergütet wurde. Abbruch- und Rückbauaufträge sind grundsätzlich so zu kalkulieren, dass der Metallschrott bei der LMT Group verbleibt.

Missachtung dieser Richtlinie mit dem Versuch, Metallschrott aus dem Werk auszuführen, wird als Diebstahl gewertet. Die LMT Group behält sich in diesem Fall die Erstattung einer Strafanzeige vor.

1.2.10 IT Sicherheit

Die Fremdfirma darf IT Einrichtungen der LMT Group (Netzwerke, Systeme, weitere Einrichtungen) nur nach vorheriger Genehmigung durch die beauftragte Fachabteilung und der Vergabe von entsprechenden Berechtigungen durch die IT nutzen.

1.3 Umweltschutz

1.3.1 Gewässerschutz

Es ist untersagt, Werkzeuge und verschmutzte Arbeitskleidung mit Wasser zu reinigen und das städtische Sieel zu belasten.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Befüll- und Entleerungsvorgänge ständig zu beobachten (Überfüllsicherung). Sofortmaßnahmen bei Leckagen und Gewässerverschmutzung: Sofort das Gebäudemanagement, Herrn Martin Peters (intern: 477; extern: 041 51-1 24 77) oder Herrn Sven Börner (intern: 302; extern 041 51-1 23 02) informieren, Leck abdichten, Kanal- und Sieleinläufe sichern, mit Öl-/Chemikalienbinder abstreuen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist entsprechend der geltenden Regeln zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durchzuführen. Das Abstellen von wassergefährdenden Stoffen in Gebinden auf unbefestigten Flächen ist nicht erlaubt.

Fällt bei Arbeiten Abwasser oder Abwasserschlamm an (z. B. bei Reinigungsarbeiten), ist mit der Bauleitung der LMT Group der Verbleib vorher abzuklären.

Sieleinläufe, Vorfluter usw. sind vor Verschmutzungen durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Jegliche Beeinflussung der Umgebung ist auszuschließen. Gegenfalls erforderliche Maßnahmen, wie z. B. Absaugungen und Befeuchtungen von Erdreich zur Staubminimierung, sind durch die Fremdfirma zu treffen bzw. zu veranlassen.

Hydraulikbetriebene Arbeitsgeräte müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand gem. BetrSichV befinden. Beschädigte oder verschlissene Schläuche dürfen nicht verwendet werden. Geforderte Prüffristen sind einzuhalten.

1.3.2 Abfall

Fremdfirmen sind verpflichtet, die bei Ihren Arbeiten anfallenden Abfälle (hierunter fallen nicht die Abfälle bei denen die LMT Group der Abfallerzeuger ist) in eigener Verantwortung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen fachgerecht und umweltschonend zu entsorgen. Auf der Baustelle sind Abfälle möglichst zu vermeiden und getrennt zu erfassen.

Die Gestellung von Abfallcontainern und die Koordination der Abfuhr gehört zum Lieferumfang der Fremdfirma. Metallschrotte sind Eigentum der LMT Group und unter Punkt 1.2.9 geregelt. Eine evtl. notwendige geordnete Zwischenlagerung von Abfällen ist im Vorwege mit der Bauleitung abzustimmen. Soll die Abfallsammlung der LMT Group genutzt werden, ist dies mit dem Gebäudemanagement der LMT Group vorher abzusprechen. Bei Arbeiten, bei denen der Rückbau/die Sanierung und die Entsorgung im Vordergrund stehen, sowie Arbeiten bei denen Abfälle aus Gründungsarbeiten bzw. Erdarbeiten wie z. B. Bodenmaterial anfallen, ist die LMT Group der Erzeuger. Die Entsorgung wird dann von der LMT Group durchgeführt und nicht im Namen der Fremdfirma.

Im Vorfeld einer Baumaßnahme ist die Entsorgung aller Abfälle zwischen der Fremdfirma und der LMT Group festzulegen. Erkennbare Kontaminationen von z. B. Bodenmaterial sind der LMT Group Bauleitung unverzüglich anzuzeigen. Umverpackungen sind am Tag der Öffnung und Entnahme des Inhaltes zu entsorgen.

Hierzu gehört auch das vorschriftenkonforme Verpacken, Kennzeichnen, Verladen und Dokumentieren von Gefahrgütern bei deren An- und Abtransport.

1.3.3 Immissionsschutz

Fremdfirmen sind verpflichtet, alle einschlägigen Bestimmungen und Regelungen, behördliche Auflagen und baustellenspezifischen Vorschriften hinsichtlich des Umweltschutzes zu beachten. Insbesondere sind Luftverschmutzungen oder Umstände (z. B. Verkleckerungen), die hierzu führen, nach dem Stand der Technik zu minimieren. Der Arbeitsplatz ist sauber und ordnungsgemäß (frei von Unrat und Arbeitsresten) zu hinterlassen. Bei Arbeiten, die zu Luftverschmutzungen führen können, wie z. B. Strahl- und Reinigungsarbeiten sind ggf. Abplanungen vorzunehmen.

1.4 Arbeitsmedizin

Begründet der Einsatz von Fremdfirmenangehörigen die Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen, so sind diese von den Fremdfirmen vor Aufnahme der Arbeiten im Einklang mit den „Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen“ zu veranlassen.

Auf die gesetzliche Vorschrift, Mitarbeiter gem. §14 der Gefahrstoffverordnung über mögliche Gefährdung durch gefährliche Arbeitsstoffe zu unterweisen, wird ausdrücklich hingewiesen. Erste-Hilfe-Leistungen können von der LMT Group in Anspruch genommen werden.

1.5 Sonstiges

1.5.1 Gefahr und Haftung

Der Aufenthalt auf dem Werksgelände ist mit dem von einem Industriebetrieb ausgehenden Gefahrenrisiko behaftet und geschieht auf eigene Gefahr. Für Schutzmaßnahmen zugun-

ten ihrer Mitarbeiter und deren Sachen sowie zugunsten Dritter gegen Unfallgefahren und sonstige Beschädigungen haben die Fremdfirmen selber zu sorgen. Die Benutzung von Geräten, Materialien etc. anderer Firmen geschieht auf eigene Gefahr. Der Zutritt zu den einzelnen Werkteilen und Anlagen ist nur gestattet, wenn dies auftragsbedingt erforderlich ist. Für Schäden haftet die LMT Group nicht, es sei denn, sie wurden von der LMT Group vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

1.5.2 Geheimhaltungspflicht

Die Fremdfirmen und ihre Angehörigen sind zum Schutze von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der LMT Group zur unbedingten Geheimhaltung aller gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen über die LMT Group, insbesondere über Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge, Arbeitsweisen und Betriebsdaten verpflichtet. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Arbeiten bei der LMT Group bestehen. Aufzeichnungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Abteilung der LMT Group. Unterlagen der LMT Group dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Abteilung der LMT Group aus dem Werk genommen werden. Die Fremdfirmen und ihre Angehörigen haften für sämtliche Schäden, die aus einer Verletzung dieser Pflichten entstehen.

1.5.3 Versicherungsschutz

Sachen von Fremdfirmen – auch wenn sie mit Billigung der LMT Group auf das Werksgelände der LMT Group verbracht werden – sind durch die LMT Group nicht versichert, insbesondere auch nicht gegen Feuer- oder Diebstahlrisiko. Für ausreichenden Versicherungsschutz haben die Fremdfirmen selbst zu sorgen.

1.5.4 Privatarbeiten

Privatarbeiten dürfen im Werk nicht ausgeführt werden.

1.5.5 Teilnahme am Essen im Betriebsrestaurant

Angehörige von Fremdfirmen haben die Möglichkeit am Essen im Betriebsrestaurant teilzunehmen.

2 Richtlinien für die Durchführung von Montagearbeiten

2.1.1 Verantwortlichkeit und Einhaltung der Vorgaben

Die Montagearbeiten sind von den Fremdfirmen in eigener Verantwortung vertragsgemäß auszuführen. Für sämtliche von Fremdfirmen auszuführenden Montage- und Bauarbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen Bestimmungen des TÜV, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die VDE-/DIN-/DVGW-/EN-Vorschriften und sonstiger geltenden Vorschriften maßgebend. Diese, sowie sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierdurch notwendigen Schutzvorrichtungen während der Montage sind zu beachten. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und in Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, sind auch diese zu beachten.

Alle Arbeiten die in das Erdreich eindringen dürfen nur nach Freigabe durch den Koordinator durchgeführt werden. Bei Verletzung dieser Pflichten trägt die Fremdfirma allein die Verantwortung.

2.1.2 Personaleinsatz

Fremdfirmen sind verpflichtet, nur zuverlässige, geübte und ausreichend qualifizierte Arbeitskräfte mit der Ausführung der Arbeiten zu betrauen. Arbeitnehmer dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn sie eine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis haben, ein Versicherungsschutz bei einer Berufsgenossenschaft besteht und die Beiträge entrichtet sind. Ferner sind Fremdfirmen verpflichtet, die eingesetzten Arbeitnehmer sozialversicherungsrechtlich anzu-melden und die Sozialversicherungsbeiträge sowie die Lohnsteuer ordnungsgemäß abzuführen.

2.1.3 Verhalten auf der Baustelle

Alle Arbeitskräfte sind darauf hinzuweisen, dass die Anordnungen, die zum eigenen und zum Schutze der Baustelle erlassen werden sowie den Anweisungen unserer Bauleitung oder dem SiGeKo unbedingt Folge zu leisten haben.

2.1.4 Einsatz von Subunternehmern

Ohne ausdrückliche Genehmigung der LMT Group ist die Weitergabe von Arbeiten irgendwelcher Art an Subunternehmer nicht zulässig. Fremdfirmen bleiben in vollem Umfang verantwortlich für die Leistungen ihrer Subunternehmer.

2.1.5 Montageverhältnisse

Fremdfirmen haben sich die erforderlichen Kenntnisse über die Verhältnisse auf der Baustelle selbst zu verschaffen. Nachträgliche Einwendungen über Erschwernisse und Behinderungen oder nicht genügende Orientierung durch die zur Verfügung gestellten Zeichnungen können nicht berücksichtigt werden. Bei der Durchführung der Arbeiten haben Fremdfirmen sich den jeweiligen Montageverhältnissen anzupassen. Auf die übrigen von der LMT Group oder anderen Firmen auf der Baustelle vorzunehmende Arbeiten ist unbedingt Rücksicht zu nehmen.

2.1.6 Informationspflichten

Fremdfirmen sind verpflichtet, die LMT Group rechtzeitig schriftlich zu verständigen und eine schriftliche Entscheidung herbeizuführen, wenn sie der Meinung sind, dass Anweisungen der LMT Group oder deren Bauleitung die Erfüllung der von der Fremdfirma zu beachtenden Vorschriften, Vertrags- und Garantieverpflichtung oder die Erfüllung des festgelegten Endtermins in Frage zu stellen oder unmöglich machen. Das Gleiche gilt, wenn Fremdfirmen Bedenken haben, dass die vorangegangenen Leistungen anderer Unternehmer die Qualität der eigenen Arbeiten beeinträchtigen können oder Mehrleistungen von ihnen erfordern würde.

2.1.7 Mündliche Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen gelten nur dann, wenn sie von der LMT Group schriftlich bestätigt wurden.

2.1.8 Kontrolle der Arbeiten und Baustelle

Die Bauleitung der LMT Group ist berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Arbeiten zu überwachen, falls diese nicht der vertraglichen Vereinbarung entsprechen, die Leistungen ganz oder teilweise zurückzuweisen und die technisch einwandfreie und den Vertragsbedingungen entsprechende Ausführung der Arbeiten zu verlangen, ohne dass der Fremdfirma für hierdurch entstehenden Mehraufwand eine Entschädigung gewährt wird. Weiterhin hat die LMT Group das Recht, auf eigene Kosten und durch geeignetes Personal alle Kontrollen an den in der Montage befindlichen Teilen vorzunehmen, die von der LMT Group oder von der LMT Group beauftragten Personen gerechtfertigt erscheinen. Die Vornahme solcher Kontrollen enthebt die Fremdfirma in keinem Fall ihrer Verantwortlichkeit. Die Bauleitung der LMT Group kann auch die Einstellung der Arbeiten verfügen, bis die Fremdfirma für Abhilfe an den bemängelten Arbeiten geschaffen hat.

2.1.9 Freistellungsbescheinigung

Sind die Arbeiten der Fremdfirma Bauleistungen gemäß §48 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG), so verpflichtet sich die Fremdfirma, spätestens vor Beginn der Arbeiten eine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes in der Abteilung Materialeinkauf vorzulegen. Kommt die Fremdfirma dieser Aufforderung nicht nach, ist die LMT Group berechtigt und verpflichtet, von jedem zu zahlenden Betrag 15% des Bruttobetragtes in Abzug zu bringen und an das für die Fremdfirma zuständige Finanzamt abzuführen.

2.2 Bestandteile der Montageleistung der Fremdfirma

2.2.1 Personal

Die Gestellung der für die Arbeiten erforderlichen Aufsichtspersonen, Richtmeister, Fach- und Hilfsarbeiter einschließlich aller damit verbundenen Aufwendungen wie Löhne, Lohnzulagen, Auslösungen, Reisekosten usw. Hierzu gehören auch die Zuschläge für Überstunden, soweit diese zur Einhaltung des Montagetermins erforderlich sind.

2.2.2 Material

Die Vorhaltung der nötigen Ablade- und Transporteinrichtungen, Hebewerkzeuge, Montagegeräte, Gerüste und Werkzeuge und die komplette Baustelleneinrichtung mit Baubuden, Magazinen usw. einschließlich An- und Abtransport sowie Auf- und Abbau. Weiterhin die Beistellung von sämtlichen Montagehilfsmaterial wie z.B. Acetylen, Sauerstoff, Pressluft, Heftschrauben, Schweißelektroden und sonstige Kleinmaterialien.

2.2.3 Elektrische Installation

Die Beistellung elektrischer Kraft-, Licht- und ggf. Telefonkabel, deren Verlegung und Unterhaltung der Anschlussleitungen von den jeweiligen Werksentnahmestellen bis zu den Bedarfsstellen. Strom und Wasser werden der jeweiligen Fremdfirma kostenfrei bis zur jeweiligen Werksentnahmestelle bereitgestellt. Den für Strom erforderlichen Anschluss (400/230 V, TN-C Netz) stellt die LMT Group bis zu dem von der Fremdfirma mitzuliefernden Baustellenverteiler, den die LMT Group auch anschließt, bereit. **Bei allen elektronischen Arbeiten unter Nutzung der Stromversorgung der LMT Group, muss ein PRCD von der Fremd-**

firma mitgebracht und genutzt werden. Der Baustellenverteiler, nach VDE ausgelegt, muss Punkt 1.1 entsprechen und vor Inbetriebnahme durch den Errichter geprüft werden. Die tägliche Prüfung der Fehlerstromschutzschalter und deren Dokumentation liegen in der Verantwortung des Betreibers. Weiterhin gehört die Beleuchtung der Montagestellen einschließlich der Installation der Beleuchtung zur Montageleistung. Alle anzuschließenden Maschinen, Beleuchtungseinrichtungen und Unterverteilungen müssen den VDE Vorschriften und Punkt 1.1 entsprechen.

2.2.4 Montagepläne und Brandschutz

Die Erstellung von Montageplänen, die alle sicherheitstechnischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gefährdungsanalyse enthalten. Die darin genannten Maßnahmen sind mit dem Baustellenkoordinator der LMT Group abzustimmen, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Zur Sicherstellung des Brandschutzes durch entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung von Personen- und Materialschäden durch Hitze und Funkenflug sowie Blendung anderer Mitarbeiter bei Brenn- oder Schweißarbeiten ist die Erlaubnis für feuergefährliche Arbeiten vom Brandschutzbeauftragten oder seinem Vertreter der LMT Group einzuholen. Montagearbeiten in Gebäuden dürfen nur nach Rücksprache mit dem Brandschutzbeauftragten der LMT Group durchgeführt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Anweisung kann durch das Handeln der Fremdfirma die Brandmeldeanlage ausgelöst werden. **Die ausgehängte Brandschutzordnung ist für alle Mitarbeiter von Fremdfirmen zu beachten.**

2.2.5 Transport und Sicherung gegen Witterungseinflüsse

Das Abladen der von der Fremdfirma zu montierenden Teile auf der Baustelle, die eventuelle Zwischenlagerung und der Transport von dort zur Montagestelle sind durch die Fremdfirma auszuführen. Dies gilt auch für das Sichern der gelagerten Bauteile sowie der in Ausführung befindlichen und ausgeführten Leistungen gegen Schäden durch Witterungseinflüsse.

2.2.6 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme – soweit erforderlich – sowie Nacharbeiten, die sich vor dem Betrieb als erforderlich erweisen.

2.3 Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle

2.3.1 Zugewiesene Arbeits- und Montagebereiche

Es sind nur die zugewiesenen und abgestimmten Flächen und Bereiche zu nutzen. Diese, einschließlich der Anlagen-, Bau- und Arbeitsbereiche müssen sich jederzeit in einem sicheren Zustand (so u. a. im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften) befinden, sowie in einem sauberen und hygienisch einwandfreien Zustand sein. Sie sind am Ende eines jeden Arbeitstages aufgeräumt zu verlassen.

2.3.2 Baustelleneinrichtung und Flächennutzung

Die Aufstellung von Sozial-, Büro- und Werkzeugcontainern ist im Vorwege mit der Bauleitung im Rahmen eines Baustelleneinrichtungsplanes abzustimmen. Das Aufstellen von Wohn- und Unterkunftseinrichtungen sowie das Errichten von Gefahrstofflagern i. S. der TRGS 514 und

TRGS 515 ist grundsätzlich nicht gestattet. Fahrzeuge dürfen nur auf den zugewiesenen Flächen abgestellt werden.

2.3.3 Lagerung von Materialien und Geräten

Materialien sind fachgerecht und entsprechend der UVV und sonstiger geltenden Vorschriften zu lagern. Es ist eine verarbeitungs-/nutzungsnahe Lieferung von Materialien, Maschinen, Aggregaten etc. sicherzustellen. Nicht benötigte Materialien und Geräte sind unverzüglich – zur Pause – bzw. zum Arbeitsende von der Baustelle zu entfernen und auf der Baustelleneinrichtungsfläche zu lagern.

2.3.4 Sicherungsmaßnahmen

Die Baustellenfläche und die Baustelleneinrichtungsfläche sind durch die Fremdfirma mit einem umlaufenden Bauzaun gegen unbefugtes Betreten zu sichern, sofern dies im Rahmen der Baumaßnahmen möglich ist. Ansonsten sind andere geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Bei Bau- und Montagetätigkeiten innerhalb eines Produktionsbetriebes darf der Bereich erst nach Rücksprache/Abstimmung mit der jeweiligen Betriebsleitung abgesperrt werden. Es müssen, bei hochgelegenen Arbeitsplätzen, geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die verhindern, dass Bauteile, Werkzeuge oder andere Gegenstände herabfallen können.

2.3.5 Verkehrswege

Alle an die Bau- und Montageflächen angrenzenden Straßen, Zuwegungen und Verkehrswege dürfen durch die Baustelle nicht in ihrer Nutzung eingeschränkt werden. Sie sind dauerhaft befahrbar und stets sauber zu halten. Verunreinigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Sollten trotz getroffener Maßnahmen Verschmutzungen auftreten, sind diese unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten, spätestens jedoch am Ende des Arbeitstages, zu beseitigen. Grobe Verschmutzungen müssen zur Vermeidung von Verschleppungen auf dem Werksgelände sofort beseitigt werden. Diese Verfahrensweise gilt sinngemäß für alle Bau- und Montagetätigkeiten innerhalb und außerhalb von Produktionsbetrieben. Sollten diese Maßnahmen durch die Fremdfirma nicht in ausreichendem Umfang durchgeführt werden, wird durch die LMT Group eine Reinigung zu Lasten der Fremdfirma durchgeführt.

2.3.6 Grundreinigung

Jeweils zum Wochenende ist die Baustelle einer Grundreinigung zu unterziehen, bei der alle vorgenannten Punkte zu berücksichtigen sind. Dies ist mit der Bauleitung schriftlich gemäß Absprache zu bestätigen. Sollten sich danach Beanstandungen ergeben wird seitens der LMT Group eine Beseitigung der Mängel zu Lasten der Fremdfirma durchgeführt. Abweichende Festlegungen aufgrund von Besonderheiten der jeweiligen Produktionsbetriebe sind vor Baubeginn zwischen den Bauleitungen schriftlich festzulegen.

© LMT GmbH & Co. KG, 2021

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit unserer Zustimmung gestattet. Alle Rechte vorbehalten. Irrtümer, Satz- oder Druckfehler berechtigen nicht zu irgendwelchen Ansprüchen. Ausführungen entsprechen dem neuesten Stand bei Herausgabe dieser Druckschrift. Technische Änderungen müssen vorbehalten sein.

Bildquelle: Perig Morisse, Adobe Stock

LMT Immobilien GmbH & Co. KG
Grabauer Strasse 24
21493 Schwarzenbek, Deutschland
Telefon +49 4151 12-0
Telefax +49 4151 3797
gebaeude@lmt-immobilien.com
www.lmt-group.com